



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 198/01

vom
25. Oktober 2001

in der Strafsache
gegen

wegen Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Oktober 2001 beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Angeklagten gegen den Beschluß des Senats vom 6. September 2001 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die "Gegenvorstellung", die der Angeklagte mit Schreiben vom 9. Oktober 2001 erhoben hat, bleibt erfolglos.

Wie der Senat in seinem Beschluß ausgeführt hat, war für ihn die Bezeichnung des Tatvorwurfs im Eröffnungsbeschluß des Landgerichts maßgeblich. Der Senat hatte - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Schriftsatz vom 10. September 2001 - keinen Anlaß anzunehmen, daß dort nur

versehentlich von Anstiftung anstatt von Beihilfe die Rede war, denn die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat begründete zu Recht den Vorwurf der Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage.

Schäfer

Nack

Wahl

Schluckebier

Kolz